



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	27.06.2022	
Gemeindevertretung	06.07.2022	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Bürgschaftserklärung zur Errichtung einer Kindertagesstätte

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 20.06.2022 wurde der Planungsfortschritt der Leistungsphasen 1 bis 4 für den geplanten Neubau einer Kindertagesstätte in Oberreifenberg, Pfarrheckenfeld, der accadis International School vorgestellt. Hierbei wurden auch die aktuellen Baukosten inkl. Ausstattung und Außenanlage in Höhe von ca. 4,8 Millionen Euro skizziert. Da aktuell kein Landes-/Bundesförderprogramm zum Bau einer Kindertagesstätte existiert, besteht neben einer Kommunalen Finanzierung die Möglichkeit dem Vorhabenträger eine Bürgschaft zu gewähren, um möglichst günstige Finanzierungsbedingungen zu bekommen.

Das von accadis neu zu errichtende Kindergartengebäude soll über eine Dauer von 50 Jahren abgeschrieben werden. Die Finanzierungsdauer wird im noch zu schließenden Vertrag zwischen der Gemeinde Schmitten und accadis im Rahmen der Ausgabe einer Bürgschaft festgelegt. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Schmitten eine Bürgschaft an den Vorhabenträger ausreicht.

Kennzeichen dieser Bürgschaft sind:

- Bürgschaft auf erstes Anfordern (unwiderruflich und ohne Einschränkung)
 - Dauer 30 Jahre zuzüglich einer Vorfinanzierungsdauer von bis zu 2 Jahren über den gesamten zu finanzierenden Betrag inkl. der Zinskosten
- Somit beträgt die Bürgschaftsdauer 32 Jahre.

Während der Bürgschaft soll das Darlehen annuitätisch durch den Vorhabenträger zu 30/50 zurückgezahlt werden. Das ausstehende Bullet wird mit der Schlussrate bezahlt in Form einer dann neu aufzunehmenden Anschlussfinanzierung (voraussichtlich im Jahr 28 des Betriebes abzuschließen). Beides ist in der Vereinbarung mit dem Vorhabenträger zu regeln.

Vorteile der Stellung einer Bürgschaft für die Gemeinde Schmitten:

Durch die Stellung einer Bürgschaft können in der Regel Projekte verwirklicht werden, für die es aktuell keine Förderprogramme gibt.

Im Bereich der Betreuung von Kindern (Daseinsvorsorge; Rechtsanspruch) ist immer von Unterstützungen der Kommune auszugehen, da die Gebühren und die gewährten Zuschüsse durch das Land oder den Bund nicht ausreichen, um einen Betrieb langfristig sicherzustellen.

Würde die Gemeinde selber das Vorhaben realisieren, so würde sie automatisch zu günstigen Kommunalkreditkonditionen finanzieren.

Da auch eine Gemeinde wirtschaftlich arbeiten muss, hat sie die Möglichkeiten zur Kostensenkung zu nutzen.

Abwägung 80%-Bürgschaft versus 100% Bürgschaft

Die Gemeinde hat jedwede Bürgschaft der Kommunalaufsicht anzuzeigen und ihre Zustimmung einzuholen. Bei einer Bürgschaftshöhe von 80% ist davon auszugehen, dass die Kommunalaufsicht unproblematisch zustimmt. Die Stellung einer Bürgschaft von 100% kann nur unter besonderen Bedingungen gewährt werden.

Die Bedingungen dafür sind, dass es sich um ein Projekt der Daseinsvorsorge (analog ÖPNV) handelt.

Argumentation der Gemeinde/ Hintergrund:

Bei der Einrichtung und dem Betrieb von Kindertagesstätten handelt es sich um Aufgaben aus der Daseinsvorsorge, vergleichbar der Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs.

Dies ergibt sich aus der Kette der zur Anwendung kommenden Gesetze bestehend aus der Bundesgesetzgebung und dem daraus resultierenden Anspruch auf eine Förderung der Kinder im Rahmen des Sozialgesetzbuches sowie des "Kinder- und Jugendhilfegesetz" (KJHG).

So gilt: Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht laut § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder durch Kindertagespflege bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in die Arbeitswelt erhalten (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Für diese Altersgruppe soll seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen vorgehalten werden. In § 24 Abs. 5 SGB VIII heißt es: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten".

Die bundesrechtlichen Vorgaben werden auf der Länderebene durch entsprechende Gesetze, Verordnungen und andere Vorschriften ausgefüllt.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ergibt sich, dass die als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Hochtaunuskreis in Zusammenarbeit mit Schmitten für die Umsetzung am Ort zuständig ist. Gleichzeitig ergibt sich aus gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Abs. 1 bis 3, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu ermitteln haben (der Bedarfsplan). Sodann haben die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verfügung stehen in Absprache mit dem Hochtaunuskreis.

Diese Bedingungen sind nach Ansicht der Verwaltung gegeben und werden aktuell mit der Kommunalaufsicht besprochen.

Vorteile einer 100%igen Bürgschaft:

- Für die Bank:
 - o Einfaches Handling der Bürgschaft (Pfandbrieffähig)
 - o Volle Anrechnung der Bürgschaft auf das Darlehen; Reduzierung des Einstandszinses (auf Kommunalkreditniveau).
 - o Das unternehmerische Risiko vom Vorhabenträger wird nicht in die Marge der Bank einberechnet. Es wird auf das Kreditrisiko von Schmitten abgestellt.

- Für Schmittten:
 - Sicherung des günstigen Zinsniveaus (Kommunalkredit)
 - Einfaches Handling der Bürgschaft für den Fall, dass Betreiberwechsel in der Vertragsperiode eintreten sollte (Kredit geht auf den neuen Betreiber über inkl. Bürgschaft; die Zinsen dürfen sich nicht ändern)
 - Ausschluss von Zinsänderungsrisiken gleich aus welchen Gründen
 - Langfristige Planbarkeit der Finanzierungskosten
 - Der Betreiber hat den Finanzierungsvorteil an Schmittten weiterzureichen. Kein Margenaufschlag durch den Vorhabenträger.

Unverzichtbarer Bestandteil bei der Gewährung einer Bürgschaft ist eine sogenannte Betrauungsvereinbarung. Von Betrauung spricht man, wenn einem Unternehmen eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) kraft eines oder mehrerer öffentlicher Hoheitsakte übertragen wird. Es handelt sich dabei um eine Voraussetzung für eine Ausnahme (Art 106 Abs. 2 AEUV) von den Wettbewerbsregeln, u.a. vom Beihilfenverbot (vgl. Beihilfe). Eine Betrauung ist insofern unverzichtbar für die öffentliche Finanzierung von DAWI.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vertragliche Ausgestaltung der Bürgschaftserklärung befindet sich noch in Prüfung bei der Kommunalaufsicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, alle Vertragsbestandteile zum Abschluss einer 100% Bürgschaftserklärung für den Neubau einer Kindertagesstätte durch die accadis International School auszuarbeiten und dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussempfehlung vorzulegen. Alle vertraglichen Bestandteile sind mit der Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises abzustimmen.

Anlage(n):

1. Präsentation Leistungsphasen 1 bis 4 Teil 1
2. Präsentation Leistungsphasen 1 bis 4 Teil 2
3. Präsentation Leistungsphasen 1 bis 4 Teil 3

Schmittten, den 23.06.2022
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin